Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2980

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG)

— Drucksache IV/451 —

A. Bericht des Abgeordneten Brück

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz — Drucksache IV/451 — in der 33. Sitzung am 13. Juni 1962 den Ausschüssen für Inneres (federführend) und für Arbeit (mitberatend) überwiesen. (Der gleiche Gesetzentwurf war bereits dem dritten Bundestag zugegangen, konnte aber vom Ausschuß für Inneres infolge Überlastung mit anderen wichtigen Gesetzentwürfen in der dritten Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten werden.) Der Ausschuß für Arbeit hat den Entwurf am 27. November 1963 beraten und insbesondere angeregt, die Abhaltung von Personalversammlungen zur Erstattung des Tätigkeitsberichts durch den Grenzschutz-Personalrat vorzusehen. Der Ausschuß für Inneres hat in einer Sitzung vom 13. Februar 1964 Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften angehört und den Entwurf nach eingehender Vorbereitung in einer besonderen Arbeitsgruppe am 20. November 1964 sodann abschließend beraten.

Der Entwurf der Bundesregierung geht von § 81 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 aus, der vorsieht, daß das Personalvertretungsgesetz auf Verbände, die nicht nur vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind, und auf ihre Schulen keine Anwendung findet. Die Personalvertretung für diesen Bereich ist einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten worden. Der Gesetzgeber wollte der Lösung dieser Frage, insbesondere für die militärischen Verbände, nicht vorgreifen. Die gleichen Erwägungen mußten dazu führen, auch die Personalvertretung für die Polizeivollzugsbeamten im BGS, die Verbänden, Einheiten, Stäben oder Schulen angehören, besonders zu regeln. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf, während die Sonderregelungen für die Soldaten durch § 35 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 und das Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten getroffen worden sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt eine Lösung an, die einerseits den besonderen Gegebenheiten kasernierter Verbände und der Erhaltung ihrer vollen Einsatzfähigkeit Rechnung trägt, andererseits aber Abweichungen vom allgemeinen Personalvertretungsgesetz nur insoweit vorsieht, als dies die eben geschilderten besonderen Erfordernisse bedingen. Der Regierungsentwurf lehnt sich dabei nicht an die für die Soldaten geltenden Regelungen, sondern an die Regelungen des allgemeinen Personalvertretungsgesetzes an. Die Ausschußberatungen haben darüber hinaus zur Übernahme weiterer im Personalvertretungsgesetz vorgesehenen Regelungen geführt, die nach Auffassung des Ausschusses für Inneres mit den besonderen Gegebenheiten beim BGS noch vereinbar sind. Insbesondere ist der Ausschuß in folgenden Punkten über die Vorschläge des Regierungsentwurfs hinausgegangen:

1. Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist das Recht zur Wahlanfechtung eingeräumt worden (§ 11).

   Ferner ist Beauftragten der unter den Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrats vertretenen Gewerkschaften das Recht eingeräumt worden, an Sitzungen des Grenzschutz-Personalrats mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn dieser

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

es beschließt (§ 19 Abs. 6). Entsprechendes gilt nach § 29 für die Stufenvertretungen.

2. Wie bereits vom Ausschuß für Arbeit angeregt, hat sich der Ausschuß für Inneres dafür ausgesprochen, daß der Tätigkeitsbericht des Grenzschutz-Personalrats einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Grenzschutz-Personalversammlung zu erstatten ist. Diese Regelung machte die Aufnahme weiterer Vorschriften über die Durchführung von Grenzschutz-Personalversammlungen notwendig (§§ 25 a bis c).

3. Der Ausschuß für Inneres hat neben der im Regierungsentwurf vorgesehenen Beteiligungsform der Mitwirkung auch die Form der Mitbestimmung — ggf. durch Abschluß von Dienstvereinbarungen — vorgesehen. Dieser Beschluß macht die Aufnahme weiterer Vorschriften über die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens und die Bildung einer Einigungsstelle notwendig (§§ 32 a und 35 a bis c).

4. Der Ausschuß hat den im Regierungsentwurf vorgesehenen Katalog der Mitwirkungsrechte um weitere Tatbestände erweitert, so z. B. um die Mitwirkung bei Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Dienstpläne und bei Versetzung von Polizeivollzugsbeamten zu einer anderen Dienststelle (§ 32).

5. Schließlich wurde die Stellung der Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretungen gestärkt, indem vorgesehen wurde, daß Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden dürfen, wenn die Grenzschutz-Personalvertretung, der der Polizeivollzugsbeamte angehört, der Versetzung oder Abordnung zustimmt (§ 38).

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Personalvertretungsgesetzes für die Geschäftsbereiche des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamts für Verfassungsschutz (§ 46) hat der Ausschuß noch nicht abschließend behandelt. Sie sollen noch eingehend beraten und ggf. zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes gemacht werden.

Zu den wichtigsten Beschlüssen des Ausschusses für Inneres ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 4

Das Kommando der Grenzschutzschulen ist in der Zwischenzeit zu einer Grenzschutzmittelbehörde umgestaltet worden. Das Kommando der Grenzschutzschulen bildet zusammen mit den neun in Lübeck befindlichen Grenzschutzschulen eine Dienststelle. Bei dieser Dienststelle ist ein örtlicher Grenzschutz-Personalrat zu bilden; dieses ergibt sich bereits aus der Erwähnung der Grenzschutzmittelbehörden in § 4 Abs. 2. Es bedurfte daher in diesem Zusammenhang keiner besonderen Erwähnung des Kommandos der Grenzschutzschulen. Da das Kommando der Grenzschutzschulen keine nachgeordneten Dienststellen hat, mußte in § 4 Abs. 3 klargestellt werden, daß bei ihm kein Grenzschutz-Bezirkspersonalrat zu bilden ist.

Zu § 5

Der Ausschuß hat davon abgesehen, eine besondere Vorschrift über die Bildung von Grenzschutz-Personalräten bei Dienststellen mit einer Sollstärke von 5 bis 50 Polizeivollzugsbeamten aufzunehmen, weil sich nach eingehender Prüfung ergab, daß Dienststellen in dieser Größe, die für die Bildung eigener Grenzschutz-Personalräte in Frage kommen, nicht vorhanden sind. Bei Dienststellen mit einer Sollstärke bis 300 Polizeivollzugsbeamten handelt es sich um technische Dienste (Funkbeobachtungsdienst, Grenzschutzfliegergruppe). In diesen Dienststellen mit einer Sollstärke von etwa 150 Mann sind die Unterführer in besonders großer Zahl vertreten, so daß hier die Zusammensetzung des Grenzschutz-Personalsrats aus je einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere und je zwei Vertretern der Unterführer und der Grenzjäger angemessen erscheint.

Zu § 8

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 5.

Zu § 11

Nachdem die Bundesregierung den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bereits ein selbständiges Antragsrecht auf Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Grenzschutz-Personalrat oder auf dessen Auflösung zugestanden hatte (§ 14), erschien es dem Ausschuß folgerichtig, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften auch das Wahlanfechtungsrecht einzuräumen.

Zu § 12

Der Ausschuß hat die Amtszeit der Grenzschutz-Personalvertretungen gegenüber dem Regierungsentwurf von zwei auf drei Jahre verlängert. Diese Regelung entspricht der bereits vom Bundestag beschlossenen Verlängerung der Amtszeit nach dem Personalvertretungsgesetz.

Zu § 13

Die Verlängerung der Amtszeit auf drei Jahre im Personalvertretungsgesetz hat auch zu einer Verlängerung der Frist in dem genannten Gesetz geführt, nach deren Ablauf ein neuer Personalrat zu wählen ist, wenn die Zahl der Angehörigen der Dienststelle um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist. Dementsprechend wurde die Frist in § 13 Abs. 1 Nr. 1 von einem Jahr auf 18 Monate verlängert.

Zu § 15

Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, eine Vorschrift aufzunehmen, nach der der Wechsel der Gruppenzugehörigkeit zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Grenzschutz-Personalvertretung führt. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß das Problem auch für das allgemeine Personalvertretungs-

recht nicht ausdrücklich geregelt und daher umstritten ist. Dazu kommt, daß die Bildung der Gruppen nach § 3 im Grunde nur eine weitere Aufteilung der Gruppe der Beamten im Sinne des allgemeinen Rechts bewirkt.

Zu § 19

Entsprechend dem Beschluß des Ausschusses zu § 11 wurde in Anlehnung an § 35 des Personalvertretungsgesetzes vorgesehen, daß Beauftragte der unter den Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrats vertretenen Gewerkschaften an den Sitzungen des GS-Personalrats mit beratender Stimme teilnehmen können, wenn der Grenzschutz-Personalrat dies von Fall zu Fall beschließt. Die Vorschrift gilt nach § 29 auch für die Stufenvertretungen.

Zu § 22

Die Frage, ob Mitgliedern der Grenzschutz-Personalvertretungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in gleichem Umfang Freistellung vom Dienst eingeräumt werden könne wie Mitgliedern des Personalrats nach § 42 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes, ist eingehend geprüft worden. Seitens der Regierungsvertreter bestand die Besorgnis, daß der Dienstbetrieb durch zu weitgehende Freistellungen vom Dienst — insbesondere bei Spezialkräften — hierunter leiden könne und daß die Polizeivollzugsbeamten auf diese Weise von einer ausreichenden fachlichen Weiterbildung und von der Berufsförderung abgehalten werden könnten. Da jedoch in dieser Frage keine Erfahrungen vorliegen, beschloß der Ausschuß, eine dem § 42 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes entsprechende Regelung vorzusehen. Er ging davon aus, daß ein Mitglied der Grenzschutz-Personalvertretung sein Amt niederlegen könne, wenn er sich in seinem persönlichen Fortkommen behindert fühle. Ebenso wie die Dienstbefreiung nach § 10 Abs. 2 und § 25 b erfolgt auch die Freistellung nach Absatz 2 unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

Zu §§ 25 a bis c

Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen Bezug genommen. Die neu aufgenommenen Vorschriften lehnen sich im Wortlaut eng an die §§ 46, 47, 48 und 49 des Personalvertretungsgesetzes an.

Zu § 32

Zur Frage der Aufteilung des Beteiligungsrechts in ein Mitwirkungsrecht und ein Mitbestimmungsrecht wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Neben den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Mitwirkungsfällen hat der Ausschuß noch die Mitwirkung bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Dienstpläne und bei Versetzung von Polizeivollzugsbeamten zu einer anderen Dienststelle — vgl. § 70 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 des Personalvertretungsgesetzes — aufgenommen. Für die Fälle des § 31 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 der Regierungsvorlage ist nunmehr Mitbestimmung vorgesehen.

Zu § 32 a

Auf die Ausführungen zu § 32 wird Bezug genommen. Entsprechend der Regelung in § 67 des Personalvertretungsgesetzes kann die Mitbestimmung auch durch Abschluß von Dienstvereinbarungen durchgeführt werden.

Zu §§ 33 und 34

Redaktionelle Anpassung an die umgestalteten Vorschriften über Mitwirkung und Mitbestimmung.

Zu § 35

Redaktionelle Anpassung an die neue Fassung des § 34 Abs. 3.

Zu § 35 a

Entsprechend der Einführung der Mitbestimmung wurde in der vorliegenden Vorschrift das Verfahren bei der Mitbestimmung in Anlehnung an § 62 des Personalvertretungsgesetzes geregelt.

Zu § 35 b

Die Vorschrift regelt die Bildung und das Verfahren der Einigungsstelle in enger Anlehnung an § 63 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 35 c

Entsprechend § 32 a mußten Vorschriften über den Abschluß von Dienstvereinbarungen aufgenommen werden, die dem § 64 des Personalvertretungsgesetzes entsprechen.

Zu § 37

Stärkere Anpassung an den Wortlaut des § 65 des Personalvertretungsgesetzes.

Zu § 38

Insoweit wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Berichts Bezug genommen. Der Ausschuß für Inneres hielt es für unerläßlich, auch den Mitgliedern der Grenzschutz-Personalvertretungen einen weitgehenden Schutz gegen Versetzung und Abordnung einzuräumen. Entsprechend § 59 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes dürfen daher auch die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretungen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Grenzschutz-Personalvertretung aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Grenzschutz-Personalvertretung, der der Polizeivollzugsbeamte angehört, zustimmt.

Zu § 41

Nachdem der Abschluß von Dienstvereinbarungen zugelassen wurde, mußte den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch die Möglichkeit eingeräumt werden, über das Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen in der Sonderbesetzung nach § 41 Abs. 2 zu entscheiden (vgl. § 76 Abs. 1 Buchstabe d des Personalvertretungsgesetzes).

Zu § 43

Die Vorschrift soll verdeutlichen, wann und in welchem Umfang die Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen ruhen.

Zu § 45

Absatz 6 ist redaktionell an die umgestalteten Beteiligungsvorschriften angepaßt worden.

Zu § 45 a

Nachdem die Frage, wie ein Beamter versorgungsrechtlich behandelt wird, der im Zusammenhang mit der Personalratstätigkeit einen Unfall erleidet, inzwischen in der Novelle zum Personalvertretungsgesetz geregelt worden ist, hat der Ausschuß für Inneres beschlossen, eine gleiche Vorschrift in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Sie soll sicherstellen, daß bei Unfällen, die Polizeivollzugsbeamte anläßlich der ordnungsgemäßen Erfüllung von Pflichten oder Wahrnehmung von Rechten nach diesem Gesetz erleiden, die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden sind. Erfaßt sein soll nicht nur die Tätigkeit als Mitglied einer Grenzschutz-Personalvertretung selbst, sondern auch die Teilnahme der Angehörigen einer Dienststelle an der Grenzschutz-Personalversammlung, an den in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen oder die Tätigkeit im Wahlvorstand usw.

Zu § 46

Auf die Ausführung im allgemeinen Teil dieses Berichts wird Bezug genommen.

Zu § 47

Das Gesetz soll am 1. April 1965 in Kraft treten, damit ausreichend Zeit für den Erlaß der Wahlordnung nach § 42 und die Vorbereitung der ersten Wahlen bleibt.

Bonn, den 7. Januar 1965

Brück
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/451 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Januar 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender

Brück — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG)

— Drucksache IV/451 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (GSPersVG)	**Entwurf eines Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTES KAPITEL	**ERSTES KAPITEL**
Allgemeine Vorschriften	**Allgemeine Vorschriften**
§ 1	§ 1
Die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die Verbänden, Einheiten, Stäben oder Schulen angehören, wählen Personalvertretungen nach diesem Gesetz.	unverändert
§ 2	§ 2
Die Aufgaben der Gewerkschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	unverändert
§ 3	§ 3
Je eine Gruppe im Sinne dieses Gesetzes bilden 1. die Grenzjäger (Besoldungsgruppe A 1 bis A 4), 2. die Unterführer (Besoldungsgruppe A 5 bis A 10), 3. die Grenzschutzoffiziere (Besoldungsgruppe A 9 und aufwärts).	unverändert
§ 4	**§ 4**
(1) Grenzschutz-Personalvertretungen sind die Grenzschutz-Personalräte, die Grenzschutz-Bezirkspersonalräte und der Grenzschutz-Hauptpersonalrat.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Grenzschutz-Personalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden für die ihnen angehörenden Polizeivollzugsbeamten, bei den Grenzschutzabteilungen und *beim Kommando der Grenzschutzschulen* gebildet, im übrigen bei den Grenzschutzdienststellen, die der Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften bezeichnet. Mehrere örtlich zusammenliegende Grenzschutzdienststellen können hierbei zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefaßt werden; die bestehende Stufenvertretung ist vorher zu hören.

(3) Grenzschutz-Bezirkspersonalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden gebildet (§ 26).

(4) Der Grenzschutz-Hauptpersonalrat wird bei dem Bundesministerium des Innern gebildet (§ 27).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Grenzschutz-Personalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden für die ihnen angehörenden Polizeivollzugsbeamten und bei den Grenzschutzabteilungen gebildet, im übrigen bei den Grenzschutzdienststellen, die der Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften bezeichnet. Mehrere örtlich zusammenliegende Grenzschutzdienststellen können hierbei zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefaßt werden; die bestehende Stufenvertretung ist vorher zu hören.

(3) Grenzschutz-Bezirkspersonalräte werden bei den Grenzschutzmittelbehörden, **mit Ausnahme der Kommandos der Grenzschutzschulen,** gebildet (§ 26).

(4) unverändert

ZWEITES KAPITEL
Der Grenzschutz-Personalrat

ERSTER ABSCHNITT
Zusammensetzung und Wahl

§ 5

Entwurf

Der Grenzschutz-Personalrat besteht bei Dienststellen mit einer Sollstärke von

1. *5 bis 50 Polizeivollzugsbeamten aus drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Grenzschutzoffiziere, der Unterführer und der Grenzjäger befinden soll;*
2. *51* bis 300 Polizeivollzugsbeamten aus fünf Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere und je zwei Vertretern der Unterführer und der Grenzjäger;
3. über 300 Polizeivollzugsbeamten aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und je einem Vertreter der Grenzjäger aus jeder zur Dienststelle gehörenden Einheit; Stab und Stabshundertschaften gelten hierbei als eine Einheit.

Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Der Grenzschutz-Personalrat besteht bei Dienststellen mit einer Sollstärke von

1. bis 300 Polizeivollzugsbeamten aus fünf Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere und je zwei Vertretern der Unterführer und der Grenzjäger;

2. über 300 Polizeivollzugsbeamten aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und je einem Vertreter der Grenzjäger aus jeder zur Dienststelle gehörenden Einheit; Stab und Stabshundertschaften gelten hierbei als eine Einheit.

Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 6

Entwurf

(1) Wahlberechtigt sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich am Wahltage nicht in der *Grundausbildung* befinden.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der Dienststelle, von der er abgeordnet ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) Wahlberechtigt sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich am Wahltage nicht in der **allgemeinen Grundausbildung** befinden.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Wer zu einem Lehrgang abgeordnet ist, bleibt bei seiner Stammdienststelle wahlberechtigt.	(3) unverändert
§ 7	§ 7
(1) Wählbar sind alle nach § 6 Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens ein Jahr dem Bundesgrenzschutz angehören.	unverändert
(2) Nicht wählbar sind Polizeivollzugsbeamte, gegen die im letzten Jahr vor dem Wahltag eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarstrafe verhängt wurde.	
(3) Der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter sind nicht wählbar.	
§ 8	§ 8
(1) Die Wahlen werden geheim, unmittelbar und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.	(1) unverändert
(2) Die Angehörigen der einzelnen Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen. Im Falle des § 5 Nr. 3 wählen die Grenzjäger nach Einheiten getrennt ihre Vertreter und deren Stellvertreter.	(2) Die Angehörigen der einzelnen Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen. Im Falle des § 5 Nr. **2** wählen die Grenzjäger nach Einheiten getrennt ihre Vertreter und deren Stellvertreter.
(3) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von nicht weniger als drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.	(3) unverändert
(4) Die Angehörigen jeder Gruppe können Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten im Sinne dieses Gesetzes als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.	(4) unverändert
§ 9	§ 9
(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Grenzschutz-Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die in der Dienststelle vorhandenen Gruppen sollen im Wahlvorstand vertreten sein.	unverändert
(2) Besteht in einer Dienststelle (§ 5) kein Grenzschutz-Personalrat oder hat er den Wahlvorstand nicht fristgemäß bestellt, so bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.	
(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, so ist ein neuer Wahlvorstand gemäß Absatz 1 oder 2 zu bestellen.	
§ 10	§ 10
(1) Niemand darf die Wahl des Grenzschutz-Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbeson-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.	
(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Zur Ausübung des Wahlrechts und zur Betätigung im Wahlvorstand ist Dienstbefreiung zu gewähren.	
§ 11	§ 11
Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.	Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Dienststelle **oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft** können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.
ZWEITER ABSCHNITT Amtszeit	ZWEITER ABSCHNITT Amtszeit
§ 12	§ 12
Die Amtszeit des Grenzschutz-Personalrates beträgt *zwei* Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkte noch ein Grenzschutz-Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.	Die Amtszeit des Grenzschutz-Personalrates beträgt **drei** Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkte noch ein Grenzschutz-Personalrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.
§ 13	§ 13
(1) Ein neuer Grenzschutz-Personalrat ist zu wählen, wenn	(1) Ein neuer Grenzschutz-Personalrat ist zu wählen, wenn
1. nach Ablauf *eines Jahres,* vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der Polizeivollzugsbeamten der Dienststelle nicht nur vorübergehend um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist,	1. nach Ablauf **von achtzehn Monaten,** vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der Polizeivollzugsbeamten der Dienststelle nicht nur vorübergehend um die Hälfte gestiegen oder gesunken ist,
2. der Grenzschutz-Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder	2. unverändert
3. der Grenzschutz-Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.	3. unverändert
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 führt der Grenzschutz-Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Grenzschutz-Personalrat gewählt ist.	(2) unverändert
§ 14	§ 14
(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das	unverändert

Entwurf

Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Grenzschutz-Personalrat oder die Auflösung des Grenzschutz-Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Grenzschutz-Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Grenzschutz-Personalrat aufgelöst, so setzt das Verwaltungsgericht einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Grenzschutz-Personalrat zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 15

(1) Die Mitgliedschaft im Grenzschutz-Personalrat erlischt durch

1. Verlust der Wählbarkeit,
2. gerichtliche Feststellung, daß der Betreffende nicht gewählt werden durfte,
3. Ablauf der Amtszeit,
4. Niederlegung des Amtes,
5. *Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,*
6. gerichtlichen Ausschluß aus dem Grenzschutz-Personalrat oder dessen gerichtliche Auflösung,
7. Ausscheiden aus der Dienststelle (Versetzung oder Aufhebung einer Abordnung),
8. Beendigung des Dienstverhältnisses,
9. Verhängung einer nur in förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarstrafe.

(2) Jeder Polizeivollzugsbeamte kann nur einer Grenzschutz-Personalvertretung angehören. Wird er in mehrere Grenzschutz-Personalvertretungen gewählt, hat er diesen Grenzschutz-Personalvertretungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über seine Wahl schriftlich zu erklären, welcher Grenzschutz-Personalvertretung er angehören will. Mit der Abgabe dieser Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in den anderen Grenzschutz-Personalvertretungen. Gibt er die Erklärung nicht fristgerecht ab, erlischt die Mitgliedschaft in sämtlichen Grenzschutz-Personalvertretungen.

§ 16

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Grenzschutz-Personalrat aus, so tritt ein Stellvertreter ein. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Grenzschutz-Personalrates zeitweilig verhindert ist. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen ein.

(2) Sind Vertreter einer Gruppe, im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 Vertreter einer Einheit, auch nach Ein-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 15

(1) Die Mitgliedschaft im Grenzschutz-Personalrat erlischt durch

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Nummer 5 entfällt

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

(2) unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
treten sämtlicher Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so findet insoweit für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.	
§ 17	§ 17
Die Mitgliedschaft eines Polizeivollzugsbeamten im Grenzschutz-Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens — bei Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf wegen eines Untersuchungsverfahrens — vorläufig des Dienstes enthoben ist.	unverändert
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Geschäftsführung	Geschäftsführung
§ 18	§ 18
(1) Der Grenzschutz-Personalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	unverändert
(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Grenzschutz-Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.	
(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe angehören.	
§ 19	§ 19
(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates zur Vornahme der Wahl gemäß § 18 Abs. 1 einzuberufen.	(1) unverändert
(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Grenzschutz-Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden und den Leiter der Dienststelle zu verständigen. Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates finden mindestens alle drei Monate statt.	(2) unverändert
(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.	(3) unverändert
(4) Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates sind nicht öffentlich. Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er eingeladen ist.	(4) unverändert
	(4a) Der Grenzschutz-Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Sitzungen des Grenzschutz-Personalrates finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Der Grenzschutz-Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.	(5) unverändert
§ 20	§ 20
(1) Der Grenzschutz-Personalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder ihrer nach § 16 eintretenden Stellvertreter anwesend ist.	unverändert
(2) Die Beschlüsse des Grenzschutz-Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	
(3) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ist die Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung in Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.	
(4) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ein Mitglied unmittelbar persönlich betreffen, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen.	
§ 21	§ 21
(1) Bei Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann der Beschluß des Grenzschutz-Personalrates nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter dieser Gruppe gefaßt werden. In diesem Falle bindet die Entscheidung der Mehrheit der Gruppenvertreter den Grenzschutz-Personalrat in seiner Beschlußfassung. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.	unverändert
(2) Vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die Interessen der Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung berühren, hat der Grenzschutz-Personalrat dem Vertrauensmann (§ 45) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	
§ 22	§ 22
(1) Die Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.	(1) unverändert
(2) *Den* Mitglieder*n* des Grenzschutz-Personalrates *ist die* zur *ordnungsmäßigen Wahrnehmung* ihrer Aufgaben erforderliche *Dienstbefreiung zu gewähren.*	(2) Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates **sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle** zur **ordnungsgemäßen Durchführung** ihrer Aufgaben erforderlich **ist.**
§ 23	§ 23
(1) Der Grenzschutz-Personalrat kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Dienstzeit einrichten.	unverändert

Entwurf

(2) Die durch die Tätigkeit des Grenzschutz-Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Für Dienstreisen von Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Leiter der Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Grenzschutz-Personalrat darf für seine Zwecke von den Polizeivollzugsbeamten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 24

Der Grenzschutz-Personalrat hat halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten und bekanntzumachen.

§ 25

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Grenzschutz-Personalrat selbst gibt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 24

entfällt

§ 25

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Grenzschutz-Personalversammlung

§ 25 a

Der Grenzschutz-Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Grenzschutz-Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 25 b

(1) Die Grenzschutz-Personalversammlung besteht aus den Polizeivollzugsbeamten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Grenzschutz-Personalrates einberufen und geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Polizeivollzugsbeamten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(2) Die Grenzschutz-Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Zur Teilnahme an der Versammlung ist die erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen teil.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 25 c

Die Grenzschutz-Personalversammlung kann dem Grenzschutz-Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Grenzschutz-Personalrates gehören.

DRITTES KAPITEL

Die Stufenvertretungen

§ 26

(1) Die Mitglieder des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates werden von den wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt, die zum Geschäftsbereich einer Grenzschutzmittelbehörde gehören.

(2) Der Grenzschutz-Bezirkspersonalrat besteht aus einem Vertreter der Grenzschutzoffiziere, zwei Vertretern der Unterführer und vier Vertretern der Grenzjäger. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses: DRITTES KAPITEL — Die Stufenvertretungen

§ 26

unverändert

§ 27

Die Mitglieder des Grenzschutz-Hauptpersonalrates werden von sämtlichen wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten gewählt, für die dieses Gesetz gilt (§ 1). § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

unverändert

§ 28

(1) Für die Wahl der Grenzschutz-Bezirkspersonalräte und des Grenzschutz-Hauptpersonalrates (Stufenvertretungen) gelten die §§ 6 und 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und die §§ 9 bis 11 entsprechend. § 7 Abs. 3 gilt nur für den Leiter und den ständigen Vertreter des Leiters der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. § 8 Abs. 3 gilt mit der Abweichung, daß in jedem Falle die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige genügt.

(2) Werden die Grenzschutz-Personalräte und die Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; anderenfalls bestellen auf sein Ersuchen die Grenzschutz-Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretung.

§ 28

unverändert

§ 29

Für die Amtszeit und Geschäftsführung der Stufenvertretung gelten der Zweite und Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels mit Ausnahme von § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und *§ 24*.

§ 29

Für die Amtszeit und Geschäftsführung der Stufenvertretung gelten der Zweite und Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels mit Ausnahme von § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 1.

Entwurf

VIERTES KAPITEL

Aufgaben und Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen

§ 30

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung wirken zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Angehörigen der Dienststelle vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Leiter der Dienststelle und die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen zu stören oder die Geschlossenheit oder Einsatzbereitschaft der Dienststelle zu gefährden.

(3) Der Leiter der Dienststelle und die Grenzschutz-Personalvertretung haben gemeinsam darauf hinzuwirken, daß alle zur Dienststelle gehörenden Polizeivollzugsbeamten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung wegen der Abstammung, Religion, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

§ 31

Die Grenzschutz-Personalvertretung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Maßnahmen vorzuschlagen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen,
2. darauf hinzuwirken, daß die zu Gunsten der Polizeivollzugsbeamten erlassenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen durchgeführt werden,
3. *Beanstandungen* von Polizeivollzugsbeamten entgegenzunehmen und, falls sie für begründet erachtet werden, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 32

(1) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt mit bei

1. Erlaß oder Änderung von Anordnungen über den inneren Dienst, welche die sozialen Angelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten *wesentlich* berühren,
2. *Aufstellung des Urlaubsplanes,*
3. Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

VIERTES KAPITEL

Aufgaben und Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen

§ 30

unverändert

§ 31

Die Grenzschutz-Personalvertretung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. unverändert
2. unverändert
3. **Beschwerden** von Polizeivollzugsbeamten entgegenzunehmen und, falls sie für begründet erachtet werden, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 32

(1) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt mit bei

1. Erlaß oder Änderung von Anordnungen über den inneren Dienst, welche die sozialen Angelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten berühren,

Nummer 2 entfällt

3. unverändert

3a. Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung der Dienstpläne,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,	4. unverändert
5. Zuweisung von Wohnungen, die der Dienststelle zur Verfügung stehen, soweit sie nicht an die Person des Inhabers einer bestimmten Stelle gebunden sind,	5. unverändert
6. Verwaltung von Heimen, Kantinen, Gemeinschaftsküchen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,	**Nummer 6 entfällt**
7. Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen,	**Nummer 7 entfällt**
8. Berufsförderung von Polizeivollzugsbeamten,	8. unverändert
9. Gewährung von Unterstützungen und ähnlichen sozialen Zuwendungen,	9. unverändert
10. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,	**Nummer 10 entfällt**
11. Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf *wegen mangelnder Bewährung,*	11. Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
12. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.	12. unverändert
	12a. Versetzung von Polizeivollzugsbeamten zu einer anderen Dienststelle.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 12 wirkt die Grenzschutz-Personalvertretung nur mit, wenn der Polizeivollzugsbeamte es beantragt. Er kann in diesen Fällen auch verlangen, daß nur der Vorsitzende der Grenzschutz-Personalvertretung mitwirkt. *Der Polizeivollzugsbeamte ist auf die Möglichkeit, die Grenzschutz-Personalvertretung zu beteiligen, hinzuweisen.*	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 12 **a** wirkt die Grenzschutz-Personalvertretung nur mit, wenn der Polizeivollzugsbeamte es beantragt. Er kann in diesen Fällen auch verlangen, daß nur der Vorsitzende der Grenzschutz-Personalvertretung mitwirkt.
(3) Die Grenzschutz-Personalvertretung wirkt auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme der Grenzschutz-Personalvertretung beizufügen.	(3) unverändert
	§ 32 a **Die Grenzschutz-Personalvertretung hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über** **1. Aufstellung des Urlaubsplanes,** **2. Verwaltung von Heimen, Kantinen, Gemeinschaftsküchen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen,** **3. Aufstellung von Grundsätzen für Anerkennungen bei besonderen Leistungen.**
§ 33	§ 33
(1) Zuständig ist der Grenzschutz-Personalrat bei der Dienststelle, deren Leiter zu einer Entscheidung	(1) Zuständig ist der Grenzschutz-Personalrat bei der Dienststelle, deren Leiter zu einer Entscheidung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder Maßnahme *gemäß* §§ 31 *oder* 32 Abs. 1 befugt ist.	oder Maßnahme **nach** §§ 31, 32 Abs. 1 **und 3 und § 32 a** befugt ist.
(2) In Angelegenheiten, in denen der Leiter der Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Grenzschutz-Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zuständig.	(2) unverändert
(3) *Ist der Leiter einer Grenzschutzverwaltung oder einer Grenzschutzverwaltungsstelle zu einer Entscheidung oder Maßnahme gemäß §§ 31 oder 32 Abs. 1 befugt, so hat er insoweit die Rechte und Pflichten des Leiters der Dienststelle nach diesem Gesetz.*	(3) **Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen oder Gegenvorschlägen der Grenzschutz-Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt er ihr seinen Entschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mit.**
(4) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Polizeivollzugsbeamte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Grenzschutz-Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.	(4) unverändert
§ 34	§ 34
(1) Soweit die Grenzschutz-Personalvertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.	(1) unverändert
(2) Die Grenzschutz-Personalvertretung kann Einwendungen erheben und Gegenvorschläge machen. Äußert sie sich nicht innerhalb einer Woche, in den Fällen des § 33 Abs. 4 innerhalb zweier Wochen, oder hält sie ihre Gegenvorschläge und Einwendungen bei weiterer Erörterung nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.	(2) unverändert
(3) Beantragt die Grenzschutz-Personalvertretung eine Maßnahme nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, so gilt Absatz 1 entsprechend.	**(3)** Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen oder Gegenvorschlägen der Grenzschutz-Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt er ihr seinen Entschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
(4) Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen oder Gegenvorschlägen *oder in den Fällen des Absatzes 3 dem Antrag* der Grenzschutz-Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt er ihr seinen Entschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mit.	**Absatz 4 entfällt hier**
§ 35	§ 35
(1) Im Falle des § 34 Abs. *4* kann die Grenzschutz-Personalvertretung binnen einer Frist von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich eine Entscheidung des Leiters der nächsthöheren Dienststelle beantragen, bei der eine Stufenvertretung besteht. In den Fällen des § 33 Abs. 4 beträgt die Frist eine Woche. Dem Leiter der Dienststelle ist gleichzeitig eine Abschrift des Antrages zuzuleiten. Vor der Entscheidung hat der Leiter der nächsthöheren Dienststelle die bei seiner Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen.	(1) Im Falle des § 34 Abs. **3** kann die Grenzschutz-Personalvertretung binnen einer Frist von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich eine Entscheidung des Leiters der nächsthöheren Dienststelle beantragen, bei der eine Stufenvertretung besteht. In den Fällen des § 33 Abs. 4 beträgt die Frist eine Woche. Dem Leiter der Dienststelle ist gleichzeitig eine Abschrift des Antrages zuzuleiten. Vor der Entscheidung hat der Leiter der nächsthöheren Dienststelle die bei seiner Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen.

Entwurf

(2) Solange der Leiter der nächsthöheren Dienststelle nicht entschieden hat, dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

§ 35 a

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Grenzschutz-Personalvertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet die Grenzschutz-Personalvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Grenzschutz-Personalvertretung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Grenzschutz-Personalvertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt die Grenzschutz-Personalvertretung eine Maßnahme nach § 32 a, so hat sie sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder die Grenzschutz-Personalvertretung die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Grenzschutz-Hauptpersonalrat keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 35 b).

(6) Solange eine Einigung nicht erzielt worden ist oder die Einigungsstelle nicht entschieden hat, dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden.

§ 35 b

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und dem Grenzschutz-Hauptpersonalrat bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Die Beisitzer, die vom Grenzschutz-Hauptpersonalrat bestellt werden, müssen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz sein. Unter ihnen muß sich ein Angehöriger jeder Gruppe (§ 3) befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Angehörigen einer Gruppe oder zweier Gruppen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und dem Grenzschutz-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hauptpersonalrat ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten § 38 Satz 1 und § 39 entsprechend.

§ 35 c

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Grenzschutz-Personalvertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 36

(1) Der Leiter der Dienststelle hat der Grenzschutz-Personalvertretung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Grenzschutz-Personalvertretung eingesehen werden.

(2) Der Grenzschutz-Personalvertretung ist *auf Verlangen* halbjährlich ein Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

§ 36

(1) unverändert

(2) Der Grenzschutz-Personalvertretung ist halbjährlich ein Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

§ 37

Die Durchführung einer Entscheidung oder Maßnahme obliegt dem Leiter der Dienststelle, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die Grenzschutz-Personalvertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

§ 37

(1) Entscheidungen, an denen die Grenzschutz-Personalvertretung beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Grenzschutz-Personalvertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

§ 38

Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn

§ 38

Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn

Entwurf

dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Grenzschutz-Personalvertretung aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. *In diesem Falle ist* die Grenzschutz-Personalvertretung, der der Polizeivollzugsbeamte angehört, *vor Anordnung der Maßnahme zu hören.*

§ 39

(1) Die Mitglieder der Grenzschutz-Personalvertretung und ihre Stellvertreter haben auch nach dem Ausscheiden aus der Grenzschutz-Personalvertretung oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Grenzschutz-Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Grenzschutz-Personalvertretung. Sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn die Grenzschutz-Personalvertretung diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für den Vertrauensmann und seine Stellvertreter nach § 45.

FÜNFTES KAPITEL

Strafvorschriften

§ 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 39 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen gestellt werden. Die Frist rechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Verletzte von der Tat Kenntnis erhalten hat. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Grenzschutz-Personalvertretung aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist **und** die Grenzschutz-Personalvertretung, der der Polizeivollzugsbeamte angehört, **zustimmt.**

§ 39

unverändert

FÜNFTES KAPITEL

Strafvorschriften

§ 40

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
SECHSTES KAPITEL	**SECHSTES KAPITEL**
Gerichtliche Entscheidungen	**Gerichtliche Entscheidungen**
§ 41	§ 41
(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 11 und 14 über	(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 11 und 14 über
1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,	1. unverändert
2. Wahl und Amtszeit der Grenzschutz-Personalvertretungen,	2. unverändert
3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Grenzschutz-Personalvertretungen.	3. unverändert
	4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.
§ 76 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) ist anzuwenden.	§ 76 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) ist anzuwenden.
(2) Die nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes gebildeten Fachkammern und -senate für Personalvertretungssachen sind auch für Streitigkeiten nach Absatz 1 zuständig. Die für die Berufung von Beisitzern nach § 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes zuständigen Stellen sollen, erstmalig bei der Neuberufung von Beisitzern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch Polizeivollzugsbeamte, für die dieses Gesetz gilt (§ 1), berufen. Von den Beisitzern nach § 77 Abs. 2 Buchstabe a des Personalvertretungsgesetzes sind für Entscheidungen über Streitigkeiten aus diesem Gesetz nur Beamte, möglichst Polizeivollzugsbeamte, heranzuziehen.	(2) unverändert
SIEBENTES KAPITEL	**SIEBENTES KAPITEL**
Ergänzende Vorschriften und Schlußvorschriften	**Ergänzende Vorschriften und Schlußvorschriften**
§ 42	§ 42
Zur Regelung der Wahlen nach diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über 1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, 2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erhebung von Einsprüchen, 3. die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, 4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung, 5. die Stimmabgabe, 6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, 7. die Aufbewahrung der Wahlakten.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 43	§ 43
(1) *Die Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen ruhen für die Dauer eines Einsatzes.*	(1) **Befindet sich eine Grenzschutzabteilung im Einsatz, so ruhen die Rechte und Pflichten der zuständigen Grenzschutz-Personalvertretung. Entsprechendes gilt beim Einsatz eines Grenzschutzkommandos oder des gesamten Bundesgrenzschutzes.**
(2) Einsatz ist die Verwendung von Kräften des Bundesgrenzschutzes zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unter einheitlicher Führung mindestens im Rahmen einer Grenzschutzabteilung.	(2) unverändert
(3) Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen sind durch die Grenzschutzmittelbehörden jeweils für ihren Bereich festzustellen und bekanntzugeben.	(3) Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Grenzschutz-Personalvertretungen sind durch die Grenzschutzmittelbehörden jeweils für ihren Bereich festzustellen und bekanntzugeben, **beim Einsatz des gesamten Bundesgrenzschutzes durch den Bundesminister des Innern.**
§ 44	§ 44
Die Wahl der ersten nach diesem Gesetz zu bildenden Grenzschutz-Personalvertretungen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Wahlordnung durchzuführen.	unverändert
§ 45	§ 45
(1) Die zur Grundausbildung jeweils zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.	(1) unverändert
(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden.	(2) unverändert
(3) Der Grenzschutz-Personalrat der Dienststelle, bei der die Grundausbildung durchgeführt wird, bestimmt drei Wahlberechtigte (Absatz 2) als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. § 9 Abs. 2 findet Anwendung.	(3) unverändert
(4) Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Wahlberechtigten einzuberufen. In dieser Versammlung ist die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter durchzuführen. Gewählt wird durch Handaufheben. Widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. § 10 findet Anwendung.	(4) unverändert
(5) Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter endet mit Abschluß der Grundausbildung. § 16 Abs. 1 und § 17 gelten entsprechend. Ist nach Eintreten sämtlicher Stellvertreter ein Vertrauensmann nicht mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.	(5) unverändert
(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensmannes gelten § 20 Abs. 4 und §§ 22 und 23. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes gelten die §§ 30, 31, 36 Abs. 1, §§ 37, 38 und 43. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 *bis* 4 *und*	(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensmannes gelten § 20 Abs. 4 und §§ 22 und 23. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes gelten die §§ 30, 31, 36 Abs. 1, §§ 37, 38 und 43. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1, **3,** 4, 9 **und**

Entwurf

9 *bis* 11 ist der Vertrauensmann rechtzeitig zu hören. § 32 Abs. 2 Satz 1 *und* 3 gilt sinngemäß.

§ 46

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird wie folgt geändert und ergänzt:

„§ 81 a

(1) Für den Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes werden keine Personalvertretungen nach diesem Gesetz gebildet. An ihrer Stelle wählen die Bediensteten in jeder Dienststelle je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Bediensteten sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens beitragen. Er nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Dienststelle, wenn sie ihm berechtigt erscheinen. Er ist mit seinen Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes und der Fürsorge zu hören. Geht der Vorschlag des Vertrauensmannes über die Zuständigkeit des Leiters seiner Dienststelle hinaus, so hat dieser den Vorschlag dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Vertrauensmannes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Gesetzes über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) zu regeln.

§ 81 b

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. *Personalversammlungen finden nicht statt. Die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 übt der Leiter der Dienststelle aus. Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten, von dem alle Bediensteten der Dienststelle eine Abschrift erhalten.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11, **§ 32 a Nr. 1** ist der Vertrauensmann rechtzeitig zu hören. § 32 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 45 a

Erleidet ein Polizeivollzugsbeamter anläßlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 46

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. *Die Vorschriften über eine Beteiligung der Gewerkschaften oder ihrer Beauftragten in den §§ 35 und 38 Abs. 1 sind nicht anzuwenden.*	
3. *An die Stelle des § 57 Abs. 2 tritt folgende Regelung:* *Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung nach im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung bedürfen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen. Entspricht seine Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrates, so kann dieser die entgültige Entscheidung des Bundesministers des Innern herbeiführen.*	
4. *Soweit nach § 61 Abs. 4 Satz 2 und § 74 die Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der Personalrat des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu beteiligen.*	
5. *Soweit der Personalrat nach § 71 Abs. 1 mitzubestimmen hat, tritt an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.(§ 61 mit den sich aus der Nummer 4 ergebenden Änderungen). § 71 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.*	
6. *§ 73 ist nicht anzuwenden, soweit es die Belange des Verfassungsschutzes erfordern."*	
§ 47	§ 47
Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. April 1965** in Kraft.